

verschuldet ist und irregulär macht, da die Gesetze für diese Fälle keine Ausnahme machen. Zwar handelt das citirte c. 5 zunächst von einem Bischofe, allein der angeführte Grund gilt auch für andere Beneficiaten, und c. 3 u. 6 eod. tit. bestimmen ausdrücklich, daß ein ausfälliger Curatpriester und ein gekränkter Archidiacon nicht abgesetzt werden, sondern ihnen ein Coadjutor gegeben werden solle. Wenn nach c. 4 eod. tit. ein ausfälliger Rector von der Verwaltung seines Amtes wegen des Aergernisses entfernt werden soll, so ist dieß nur von der actualen Verwaltung, nicht von dem Besitze der Stelle zu verstehen, da nur jene, nicht dieser Anstoß erregen kann. Ein solcher Beneficiat kann also sein Beneficium behalten, und damit ist auch für seinen standesmäßigen Unterhalt gesorgt. Ist die Unfähigkeit eine dauernde und das Amt ein solches, dessen Obliegenheiten nicht ohne Schaden Dritter unerfüllt bleiben können, also ein Curatbeneficium oder ein Amt, mit welchem eine Verwaltung verbunden ist, so hat der Inhaber die Pflicht, sich einen Coadjutor zu wählen, bezw. von seinem Oberrn einen solchen anzunehmen, dessen Befugnisse nach der Art und dem Grade der Unfähigkeit zu bestimmen sind. Für den Unterhalt des Coadjutors muß der Inhaber des Beneficiums aufkommen, wenn letzteres für Beide ausreicht (c. 4 eod. tit.), andernfalls muß für den Coadjutor durch andere Mittel, z. B. Verleihung eines beneficium simplex, oder endlich bei Curatbeneficien durch Beiträge der betreffenden Gemeinde gesorgt werden (Concil. Trid. Sess. XXI, c. 4 De Ref.). Ist die Unfähigkeit keine dauernde, so kann der Beneficiat sich einen Vicar nehmen, bezw. muß er, wo diese, wie jetzt fast allgemein, auch von den Bischöfen ernannt werden, einen solchen vom Bischofe annehmen (s. d. Artt. Coadjutor und Hilfspriester). Wo die Unfähigkeit keinen Schaden Dritter involviret, wie z. B. bei Canonikern, ist der Beneficiat nicht verpflichtet, einen Coadjutor anzunehmen (Fagnan. n. 73, De concess. Praebend. 3, 8; Congreg. Conc. ap. Fagnan. l. c. et Bened. XIV, Instit. Eccles. 107, n. 48). Ist der Beneficiat verpflichtet, in jeder Woche bestimmte Messen zu lesen, so muß er sie bei längerer Unfähigkeit durch einen andern Priester lesen lassen; bei einer kürzeren Unfähigkeit, z. B. von einer oder zwei Wochen, ist er, wo nicht besondere Rechtsstitel entgegenstehen, hierzu nicht gehalten, noch verpflichtet, die heiligen Messen später nachzuholen (S. Congr. Conc., 4 Junii 1689 und 17. Nov. 1695). Nach strengem Rechte gilt das Gesagte jedenfalls von inamovibeln Beneficiaten. Das Votum eines Consultor in einer 1850 bei der S. Congr. Concil. verhandelten Sache geht weiter: Nec aliter dicendum de rectoribus parochiarum ad nutum amovibilibus, ipsamet dicitur aequitatis ratio; quod insuper asserendum de ceteris clericis officium aliquod exercentibus testatur . . . Fagnanus in cap. Consultationibus eod. tit. (De cler.

aegrotant.) n. 40, ubi indiscriminatim ait, quod omnia jura clamant, inhabilem ad officium exercendum propter morbum perpetuum et incurabilem non posse ab officio seu beneficio prius habito amoveri, sed tantummodo dandum esse illi coadjutorem (Correspond. de Rome, 4 sept. 1850, n. 39). Ebenso sagt der auch von Fagnanus angeführte Joh. Andr. n. 12 ad c. 6, De cler. aegrot.: Coadjutorem debere alimenta congrua et moderata habere de bonis dignitatis, ecclesiae vel officii, ejus praelato vel ministro data est. Derselben Auffassung ist auch der Ausspruch Gregors d. Gr. in c. 14, Caus. VII, q. 1 günstig. Wir wagen gleichwohl nicht, zu behaupten, daß nach strengem Rechte die amovibeln Pfarrer wegen dauernder Krankheit nicht von ihrer Stelle entfernt werden können, wenn auch die Rücksichten der Billigkeit und der Weisheit der Kirche das Gleiche für sie verlangen. Eine größere Abhandlung über die Ecclesiastiques frappés de maladie s. in der Correspond. de Rome, 1850, 4 sept. Nr. 39, 14 oct. Nr. 43 und 4 déc. Nr. 48. — Wenn der unfähige Beneficiat statt der Annahme des Coadjutors die Resignation auf sein Beneficium vorzieht, so ist anderweitig für seinen standesmäßigen Unterhalt Sorge zu tragen, entweder durch eine Pension aus den Einkünften seines Beneficiums, welche aber nicht diesem, sondern nur dem neuen Beneficiaten aufgelegt werden kann (s. d. Art. Pensio), oder durch Aufnahme in eine Emeritenanstalt, bezw. durch Gewährung einer Pension aus dem Emeritenfond. Da die Kirchengüter, welche für diese Zwecke aufkommen mußten, vom Staate eingezogen worden waren, so hat in verschiedenen Concordaten letzterer die Pflicht übernommen, solche Anstalten oder Fonds für die Emeriten zu gewähren. So Preußen (Bulle De salute animarum, 16. Juli 1821), Bayern (Concordat v. 5. Juni 1817, Art. VI), Baden und das Großherzogthum Hessen (Bulle Provida solersque v. 16. August 1821). In den acht alten Diöcesen Preußens wurden auch Emeritenhäuser errichtet, welche aber in Folge der Maigesetze gegenwärtig geschlossen sind. In Oesterreich wird für die Emeriten die Pension aus dem Religionsfond gewährt. Bei dem geringen Betrage der den Bischöfen für die Emeriten zur Verfügung gestellten staatlichen Fonds bestehen in vielen deutschen Diöcesen Einrichtungen, um durch jährliche Beiträge der Geistlichkeit eine bessere Unterstützung der durch Krankheit oder Alter dienstunfähig gewordenen Priester zu ermöglichen.

Tritt die Dienstunfähigkeit durch Suspension als Censur ein, so richtet sich der Umfang der ersteren nach dem der letzteren. Bezieht sich dieß auch oder allein auf das Beneficium, so verliert der Suspendirte das Recht auf dessen Einkünfte, aus denen zunächst der Stellvertreter, wenn ein solcher bestellt worden, zu unterhalten ist. Der Suspendirte hat für seinen Unterhalt selbst zu